

15.01.2018

Änderungsantrag

der Fraktion AfD

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes
Drucksache 17/1117

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses
Drucksache 17/1655

Die Fraktion der AfD beantragt den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes“ (Drucksache 17/1117) der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wie folgt zu ändern:

Artikel 2 Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Eine Anerkennung scheidet aus, wenn die unter Absatz 1 Satz 1 genannte Mindestgröße nicht vorliegt.

Datum des Originals: 10.01.2018/Ausgegeben: 15.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Die vorliegende Ergänzung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit. Der bisherige Entwurf beschreibt in §10 Absatz 1 Satz 1, dass Mitglieder als Gruppe anerkannt werden **KÖNNEN**. Aus dieser Formulierung könnte abgeleitet werden, dass dem Landtagspräsidenten ein Ermessen auch dahingehend zustehen könnte, eine Gruppe anzuerkennen, wenn diese die vorgegebene Größe nicht erreicht. Die Sachverständigenanhörung hat ergeben, dass zwar alle Sachverständigen der Auffassung sind, ein derartiges Ermessen bestünde an dieser Stelle nicht. Gleichwohl kam zum Ausdruck, dass eine solche Klarstellung wünschenswert ist.

Andreas Keith
und Fraktion